

Risiko Personalauswahl: Das Geheimnis der Strafregisterauskunft

Mag. Manfred Hoza:

Risiko Personalauswahl^[1]: Das Geheimnis der Strafregisterauskunft (Langfassung)

In vielen Wirtschaftszweigen und besonders im Sozialbereich ist verlässliches Personal unbedingt erforderlich, vor allem für die Betreuung von Kranken und Pflegebedürftigen.

Das Interesse der privaten Arbeitgeber und öffentlichen Einrichtungen an vertrauenswürdigen Mitarbeitern steht jedoch mitunter im Widerspruch zur gewollten Resozialisierung von Straftätern. Die Probleme, die die gleichzeitige Verfolgung dieser beiden Ziele – einerseits Betreuung durch verlässliche Personen, andererseits Resozialisierung von Straftätern – bei Personalaufnahmen mit sich bringen, werden im folgenden Artikel dargestellt.

Allgemeines

Viele Personalchefs verlangen von Bewerbern die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung^[2]. Im Interesse der Resozialisierung von Straftätern darf jedoch die Polizei in vielen Fällen keine wahrheitsgemäße Strafregisterbescheinigung ausstellen. So darf z.B. bei Straftätern, die in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht werden, kein entsprechender Vermerk in der Strafregisterbescheinigung eingetragen werden. Seit der Einführung der Diversion im Strafrecht werden Straftaten mit einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nicht mehr zwingend strafrechtlich verfolgt und daher unterbleibt auch bei einer diversionellen Erledigung eine Eintragung im Strafregister. Die Strafregisterbescheinigung ist daher nur sehr beschränkt geeignet, um auf die Vertrauenswürdigkeit eines Bewerbers schließen zu können. Das hat der Gesetzgeber auch erkannt und daher in bestimmten Fällen die Möglichkeit von Sicherheitsüberprüfungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen über die Strafregisterauskunft sind im Strafregistergesetz 1968 (StRG) normiert^[3]. Nach der Rechtsprechung ist die Strafregisterauskunft eine öffentliche Urkunde, welche vollen Beweis dessen begründet, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt wird oder von der Behörde oder Urkundsperson bezeugt wird^[4]. Der nahe liegende Schluss, dass Strafregisterauskünfte in jedem Fall den Tatsachen entsprechen, wäre jedoch voreilig.

So lautet § 11 Abs 2 StRG "Die in anderen Gesetzen bestehenden Verbote, bestimmte Verurteilungen in Auskünfte oder Bescheinigungen im Sinne der §§ 9 und 10 aufzunehmen, bleiben unberührt." Es fehlt jeder Hinweis, welche "anderen Gesetze" gemeint sind.

